



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 8. November 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 49 / 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder	2
Widmung des Parkplatzes an der Hännes-Adamik-Straße und des Verbindungswegs zur Sodinger Straße.....	6
Widmung des Verbindungswegs von der von der Fred-Endrikat-Straße zur Rathausstraße	7
Widmung des Verbindungswegs vom Erlenweg zur Vödestraße	7
Ankündigung von Baugrund- Untersuchungen für anstehende Massnahmen	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für David Bock	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Metin Yilmaztekin	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ionel-Marius Popa	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yuliia Paziuk.....	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sven Stockhoff	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Adam Ireneus Wende .	15
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Catalin Constantin.....	15

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW Seite 1346) und der §§ 89 Absatz 1 Nummer 3, 86 Absatz 1 Nummer 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW Seite 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV NRW Seite 1172), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter bis zu sechs Jahren) nach § 8 Absatz 2 Bauordnung (BauO) NRW 2018 bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe bereitzustellen sind.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, wenn bei bestehenden Gebäuden die Bereitstellung von Spielflächen nach § 8 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW 2018 verlangt wird.

§ 2

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Einraumwohnungen und Wohnungen, die für ältere Menschen bestimmt sind, finden keine Berücksichtigung.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt mindestens 40 Quadratmeter.
- (3) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 Quadratmeter.
- (4) Die nutzbare Spielfläche ist der Teil der Anlage, der nach Abzug der für Wege und Einfriedungen benötigten Grundstücksflächen als reine zusammenhängende Spielfläche verbleibt. Die Spielfläche kann geteilt werden, wenn jedes Teilstück 30 Quadratmeter groß ist.

§ 3

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie teils besonnt, teils beschattet sowie windgeschützt sind. Die Spielplätze sind auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck durch Baulast öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, in Ruf- und Sichtweite von den zugehörigen Wohnungen anzulegen. Sie dürfen nicht weiter als 100 Meter von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein. Das Erreichen des Grundstücks in unmittelbarer Nähe muss ohne das Überqueren von Straßen

möglich sein. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen zu Fenstern für Aufenthaltsräume in einem Abstand von mindestens 10 Metern liegen.

- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen sowie feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Spielflächen sind so anzulegen, dass sie gefahrlos, insbesondere ohne eine Zu- und Abfahrtsfläche für Kraftfahrzeuge kreuzen zu müssen, von Hauseingängen erreicht werden können. Eine Anordnung von Spielflächen angrenzend an Kraftfahrzeugzufahrten zu Garagen, Tiefgaragen oder Stellplätzen soll unterbleiben.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Die Beschaffenheit der Spielflächen ist auf Nutzungsvielfalt abzustellen. Spielflächen sind gärtnerisch und kindgerecht anzulegen und zu erhalten. Ein Fünftel der Mindestfläche ist als Sand- und Erdspielbereich herzurichten. Die Eingrenzung der Spielfläche kann mit einer bespielbaren Rahmenbepflanzung gestaltet werden.
- (2) Der Spielplatz muss gemäß DIN 18040-3 barrierefrei erreichbar sein.
- (3) Spielflächen ab 100 Quadratmeter sind mit einem Spielhügel von mindestens 50 Zentimeter Höhe und einer Grundfläche von mindestens 15 Quadratmeter, einem Sandkasten, einem zusätzlichen Spielgerät und Sitzmöglichkeiten auszustatten.
- (4) Spielflächen mit über 200 Quadratmeter Nutzfläche sind mit zwei zusätzlichen Spielgeräten und Sitzmöglichkeiten auszustatten.
- (5) Die betroffenen Bewohner der Grundstücke können die Mindestausstattung der Spielfläche durch weitere geeignete Geräte, Materialien und Pflanzen ergänzen.
- (6) Die Spielflächen sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können. Die Flächen müssen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Die Spielflächen sind nach DIN 18034 herzurichten. Alle Spielgeräte müssen den Bestimmungen der DIN EN 1176 und die stoßdämpfenden Spielplatzböden der DIN EN 1177 entsprechen. Es ist des Weiteren darauf zu achten, dass durch Schutzpflanzungen und/oder Einfriedungen das Eindringen von Hunden ausgeschlossen wird.
- (7) Im Bereich der ausgewiesenen Kinderspielfläche muss der Oberboden (0,0 Meter bis 0,3 Meter unter Geländeoberkante) die Prüfwerte für Kinderspielflächen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der aktuell geltenden Fassung unterschreiten.

§ 5

Unterhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind den Anforderungen des § 4 Absatz 6 entsprechend in benutzbarem Zustand zu halten. Die Sandspielflächen sind regelmäßig auf Verunreinigungen zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. In

Anlehnung an die Empfehlung der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.) zum Sandaustausch auf Kinderspielflächen (2019) wird für den Sandaustausch ein Zeitraum von 1 bis 3 Jahren empfohlen.

- (2) Wird von den Pflichtigen nachgewiesen, dass keine Kleinkinder mehr in den Gebäuden leben, können die Einrichtungen der Spielfläche solange beseitigt werden, bis ein erneuter Bedarf durch ein Kleinkind gegeben ist. Die entsprechende Fläche muss jedoch auf dem Grundstück freigehalten werden.

§ 6

Herstellung von Spielflächen bei bestehenden Gebäuden (im Sinne § 1 Absatz 2 dieser Satzung)

Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen kann die Herstellung von Spielflächen im Sinne dieser Satzung verlangt werden, wenn mindestens ein Kleinkind in dem Gebäude lebt, die erforderliche Fläche auf dem Grundstück vorhanden ist und wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Die Anforderungen an die Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 bis 4 dieser Satzung) können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 7

Beratung und Beteiligung

- (1) Eigentümer und Bewohner von Gebäuden im Sinne des § 1 können sich bezüglich der kindgerechten Gestaltung von satzungsgemäßen Spielflächen an den Fachbereich Stadt-grün oder an den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie wenden.
- (2) Bei der Gestaltung der Spielflächen sind nach Möglichkeit Vorschläge der Bewohner des Grundstücks zu berücksichtigen, um unter anderem eine Nachbarschaftsverträglichkeit sicherzustellen.

§ 8

Vorrang von Bebauungsplänen

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die über die Mindestanforderung dieser Satzung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Absatz 1 Nummer 21 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche
- a) entgegen § 1 nicht oder von geringeren als den in § 2 festgesetzten Größen errichtet,
 - b) nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 5 über die Unterhaltung der Spielflächen handelt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielplatzflächen vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung - Spielplatzsatzung

Die vorstehende „Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Änderung der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666 / Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

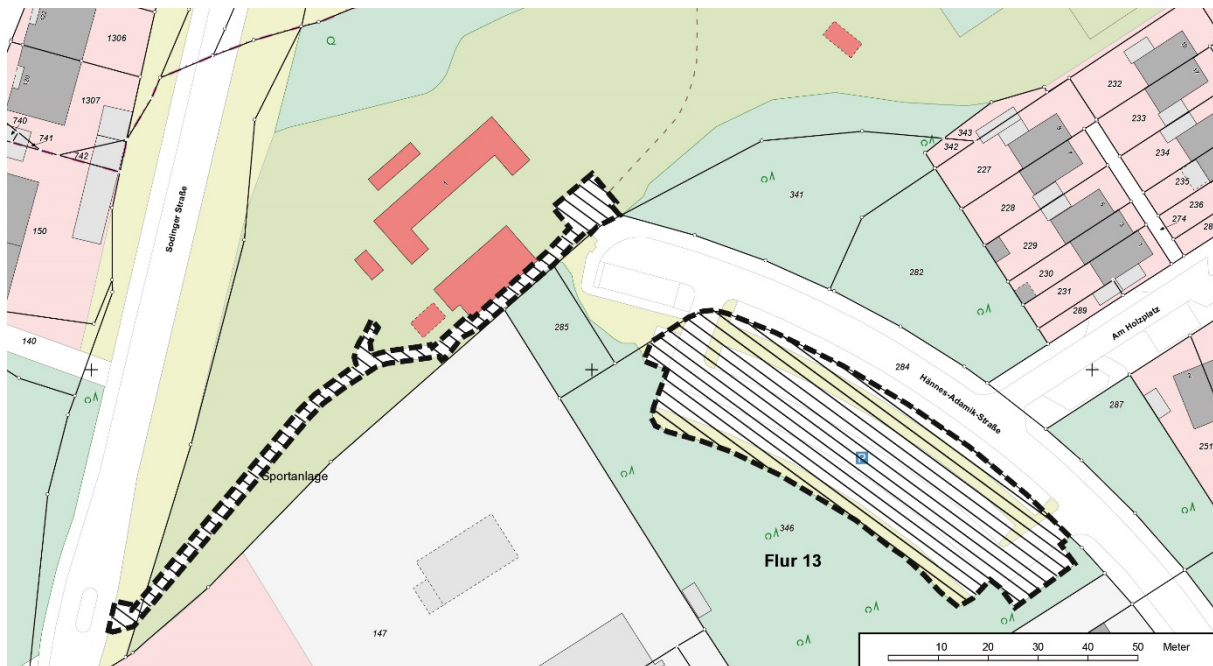
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 15. Oktober 2024

Der Oberbürgermeister Dr. Dudda

Widmung des Parkplatzes an der Hännies-Adamik-Straße und des Verbindungswegs zur Sodinger Straße

Hiermit werden der Parkplatz an der Hännies-Adamik-Straße und der Verbindungsweg zur Sodinger Straße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 1028, 1996 Seite 81, 141, 216, 355, 2007 Seite 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NRW Seite 122) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Widmung des Parkplatzes erfolgt unbeschränkt, die Widmung des Verbindungsweges ist auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne. Die öffentliche Verkehrsfläche ist im beigefügten Plan schraffiert dargestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de/amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 4. November 2024

Der Oberbürgermeister, in Vertretung, Thabe (Stadtrat)

Widmung des Verbindungswegs von der von der Fred-Endrikat-Straße zur Rathausstraße

Hiermit wird der Verbindungsweg von der Fred-Endrikat-Straße zur Rathausstraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 1028, 1996 Seite 81, 141, 216, 355, 2007 Seite 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NRW Seite 122) unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de/amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 4. November 2024

Der Oberbürgermeister, in Vertretung, Thabe (Stadtrat)

Widmung des Verbindungswegs vom Erlenweg zur Vödestraße

Hiermit wird der Verbindungsweg vom Erlenweg zur Vödestraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 1028, 1996 Seite 81, 141, 216, 355, 2007 Seite 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NRW Seite 122) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die Widmung ist auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne. Die öffentliche Verkehrsfläche ist im beigefügten Plan schraffiert dargestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.herne.de/amtsblatt veröffentlicht.

Herne, den 4. November 2024

Der Oberbürgermeister, in Vertretung, Thabe (Stadtrat)

Ankündigung von Baugrund- Untersuchungen für anstehende Massnahmen

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Herne Netzverstärkung zentrales Ruhrgebiet

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Für die Modernisierung unserer Energieinfrastruktur führt Amprion in der zweiten Jahreshälfte Seiltauschmaßnahmen zwischen den Umspannanlagen Emscherbruch, Hüllen und Eiberg durch. Bei einem Seiltausch werden bestehende Leiterseile entlang einer Stromtrasse durch neue Leiterseile ersetzt: Außerdem wird auf der bestehenden Leitung zwischen dem Punkt Wanne und dem Punkt Günnigfeld ein weiterer Stromkreis aufgelegt.

Für die Vorbereitung der Maßnahmen sind an einigen Mastfundamenten Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Vorbereitung der Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser et cetera), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

DEZEMBER 2024 BIS FEBRUAR 2025

Baugrunduntersuchungen

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung:

Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund 5 Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern in den Untergrund gebracht. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenannte Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa 6 bis 10 Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 1 mal 2,5 Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Rotationskernbohrung: Die Rotationskernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 Zentimeter breites Kernrohr durch hydraulischen Antrieb drehend und drückend bis in Tiefen von bis zu 30 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund 6 mal 6 Metern. Gegebenenfalls ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenannte Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rotationskernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis drei Tagen pro Mast abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem halben Tag pro Mast abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler*in begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die gegebenenfalls temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir unter anderem die Firma BUCHHOLZ+PARTNER, Am Oberen Anger 9 in 04435 Schkeuditz, Telefon 03 42 07 - 9 89 90, E-Mail info@buchholz-und-partner.de beauftragt.

Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim oben genannten Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden. Bei allen Vorarbeiten im Bereich der Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Matthias Machinek
Projektsprecher
Telefon: 01 520 - 4 67 21 43
E-MAIL: matthias.machinek@amprion.net

Liste der Flurstücke im Bereich der Stadt Herne

Flurstücke betroffen von Untersuchungen

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 1

Flurstücke: 392; 832; 835; 841; 891

Flur 2

Flurstück: 160

Flur 20

Flurstück: 763

Flur 57

Flurstück: 349

Flur 65

Flurstücke: 145; 526

Flur 66

Flurstücke: 157; 160; 440; 454

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 1

Flurstücke: 18; 66; 67; 227; 228; 229; 463; 467; 471; 477; 838; 928; 929; 977

Flur 2

Flurstücke: 141; 150

Flur 19

Flurstücke: 189; 233; 234; 418; 420; 439; 448

Flur 20

Flurstücke: 65; 66; 67; 479; 481

Flur 65

Flurstücke: 7; 144; 177; 191; 235; 236; 237; 523; 524

Flur 66

Flurstücke: 159; 161; 172; 441; 446; 447; 452; 456

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für David Bock**

Letzte bekannte Anschrift: Kantstraße 57, 44627 Herne.

An **David Bock** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.005194 vom 28. Oktober 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 29. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Metin Yilmaztekin

Letzte bekannte Anschrift: Opde Kühlen 23, 46284 Dorsten.

An Herrn **Metin Yilmaztekin** sind mehrere Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-09.006528 und 31.08.01-09.006529 und 31.08.01-09.006530 vom 30. Oktober 2024** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 37 05 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 30. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ionel-Marius Popa

Für Herrn **Ionel-Marius Popa**, zuletzt wohnhaft Edmund-Weber-Straße 215, 44651 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 223 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 4. November 2024, Aktenzeichen 88985311/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 4. November 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yuliia Paziuk

Für die Frau **Yuliia Paziuk**, letzte bekannte Anschrift: Shamrockstraße 121, 44623 Herne liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-02, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörung bezüglich einer Nutzungsuntersagung zu Wohnzwecken

Aktenzeichen 52.01.02-OV20240109/III

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 5. November 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sven Stockhoff

Letzte bekannte Anschrift: 44653 Herne, Cranger Straße 137.

An Herrn **Sven Stockhoff** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.008733 vom 5. November 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 5. November 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Adam Ireneus Wende

Letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 186, 44652 Herne.

An Herrn **Adam Ireneus Wende** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-08.008825 und 31.08.01-08.008826 vom 5. November 2024** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 19 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 5. November 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Catalin Constantin

Für Herrn **Catalin Constantin**, geboren am 15. Oktober 1980 in Patarlagele/Rumänien, zuletzt wohnhaft und gemeldet Bielefelder Straße 38, 44651 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 bis 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 6. November 2024, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, nach vorheriger Terminreservierung, Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und
Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 6. November 2024